

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|----------------|------------|---------------------------|
| Nr. 1053 | 07.11.2005 | Redaktion: Iris Wilkening |
| S. 9153 – 9174 | | Telefon: 80-94040 |

**Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät
vom 28.10.2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Promotionsrecht, Doktorgrade

§ 1 Promotionsrecht

2. Abschnitt Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic.

I Allgemeines

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Promotionskommission

§ 4 Berichterinnen und Berichte

§ 5 Dissertation

§ 6 Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung

§ 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

III Promotionsverfahren

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Promotion

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 12 Prüfung der Dissertation

§ 13 Überarbeitung der Dissertation

§ 14 Mündliche Prüfung

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

§ 16 Doktorurkunde

§ 17 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

§ 18 Verlust des Doktorgrades

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

3. Abschnitt Dr. nat. med.

§ 20 Zweck

§ 21 Zugangsbestimmungen

§ 22 Kommission

§ 23 Inhalt des Programms

§ 24 Betreuung

§ 25 Wissenschaftliches Kolloquium

§ 26 Programmabschnittskontrolle

§ 27 Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung

§ 28 Prüfung, Wiederholung

§ 29 Verleihung des akademischen Grades eines Dr. nat. med.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt Doktorgrade

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Medizinische Fakultät (Fachbereich 10) der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Medizinische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae, abgek. Dr. med.), einer Doktorin/eines Doktors der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, abgek. Dr. med. dent.) sowie einer Doktorin/eines Doktors der Theoretischen Medizin (Doctor rerum medicinalium, (abgek. Dr. rer. medic.)

2. Abschnitt Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic.

I Allgemeines

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Medizinische Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan oder ihre Vertreterin/sein Vertreter, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8, 9,
 2. die Annahme der Doktorandinnen/Doktoranden gemäß § 10,
 3. die Eröffnung des Promotionsverfahrens, eingeschlossen die Bestellung der Berichterinnen/Berichter und der Promotionskommission, oder die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 11,
 4. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

- (6) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin/den Bewerber über ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Der Promotionsausschuss kann die Durchführung von Aufgaben nach Abs. 3, Nr. 1, 2, 3 und 4 der/dem Vorsitzenden übertragen.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen/Berichter und ein weiteres Mitglied als Vorsitzende/Vorsitzender an. Berichterinnen/Berichter sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer nach § 45 HG, außerplanmäßige Professorinnen/außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät. Vorsitzende müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer nach § 45 HG sein. Ist bei interdisziplinär angelegten Dissertationen ein Themenbereich nicht in der promovierenden Fakultät angesiedelt, so soll eine/einer der beiden Berichterinnen/Berichter einer anderen Fakultät oder Hochschule angehören.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission, die/der nicht Berichterin/Berichter sein darf.
- (3) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.
- (5) Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren können als Prüferinnen/Prüfer bestellt werden.

§ 4 Berichterinnen und Berichter

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation zwei Berichterinnen/Berichter, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 45 HG, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren gemäß § 53 HG, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gemäß § 120 Abs. 4 HG der RWTH oder Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 15 Abs. 1 der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen; hierbei dürfen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten in der Regel die Funktion einer Berichterin/eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation zwei Jahre verstrichen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren der RWTH bleiben berechtigt, die Funktion einer Berichterin/eines Berichters zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann eine weitere Berichterin/ein weiterer Berichter hinzugezogen werden; die Regelungen von § 3 bleiben davon jedoch unberührt.

- (2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 4 betreut worden, so muss die Betreuerin/der Betreuer eine der Berichterinnen/einer der Berichter sein.
- (3) Mindestens eine der Berichterinnen/einer der Berichter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer gemäß § 45 HG der Medizinischen Fakultät sein.
- (4) Berichterinnen/Berichter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen und Privatdozenten sein.
- (5) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so kann eine Professorin/ein Professor, eine außerplanmäßige Professorin/ein außerplanmäßiger Professor, eine Honorarprofessorin/ein Honorarprofessor, eine Hochschuldozentin/ein Hochschuldozent, oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichterin/Berichter ernannt werden; die Dekanin/der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber hat eine von ihr/ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche selbständige Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer anderen Fremdsprache abgefasste Dissertation zulassen; in diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine 3seitige Zusammenfassung in deutscher Sprache gefordert werden. Der Antrag sollte vor Abfassung der Dissertation gestellt werden.
- (2) Eine bereits publizierte, wissenschaftlich hochwertige Veröffentlichung in einer international anerkannten, begutachteten und in Current Contents gelisteten Fachzeitschrift, deren Allein- oder Erstautor die Bewerberin/der Bewerber ist, kann nach Prüfung durch den Promotionsausschuss als Dissertation eingereicht werden. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuerin/des Betreuers als auch der Koautoren vorgelegt werden, die den von der Doktorandin/dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin/der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat. Die Veröffentlichung soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Zu der Arbeit ist von der Doktorandin/dem Doktoranden eine deutsche Zusammenfassung einzureichen.
- (3) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Medizinischen Fakultät angehören.
- (4) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer zulässig und der Dekanin/dem Dekan anzuzeigen.
- (5) Die Dissertation soll im fachlichen Kontakt mit einer Professorin/einem Professor, einer außerplanmäßigen Professorin/einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin/ einem Honorarprofessor, einer Hochschuldozentin/einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten der RWTH entstanden sein.

§ 6 Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung

(1) Notenspiegel für die Bewertung der Dissertation:

| | |
|-------------------|-------------------------|
| „summa cum laude“ | (mit Auszeichnung [0]), |
| „magna cum laude“ | (sehr gut [1]), |
| „cum laude“ | (gut [2]), |
| „rite“ | (genügend [3]). |

1. Wenn die Dissertation zumindest mit "rite" (genügend) bewertet wird, kann das Promotionsverfahren fortgesetzt werden.
2. Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 14 Abs. 6) erfolglos, so teilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin/ dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
3. Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht an einer anderen deutschen Fakultät.
4. Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.

(2) Notenspiegel für die Bewertung der mündlichen Prüfung:

| | |
|-------------------|-------------------------|
| „summa cum laude“ | (mit Auszeichnung [0]), |
| „magna cum laude“ | (sehr gut [1]), |
| „cum laude“ | (gut [2]), |
| „rite“ | (genügend [3]). |

1. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird arithmetisch aus den Einzelnoten der Prüferinnen/Prüfer ermittelt. Bei einem Notendurchschnitt von mehr als 3,2 ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
2. Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei der Medizinischen Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 3 Wochen und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

(3) Gesamtbewertung

Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung setzt die Promotionskommission eine Gesamtnote fest mit dem Urteil:

| | |
|-------------------|-------------------------------|
| „summa cum laude“ | (mit Auszeichnung [bis 0,5]), |
| „magna cum laude“ | (sehr gut [bis 1,3]), |
| „cum laude“ | (gut [bis 2,3]), |
| „rite“ | (genügend [bis 3,2]). |

1. Die Gesamtnote umfasst sowohl die Bewertung der Dissertation als auch das Ergebnis der mündlichen Prüfung. Sie wird arithmetisch gemittelt aus den Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung.
2. Das Gesamtergebnis wird der Bewerberin/dem Bewerber sofort mitgeteilt.

- (4) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 7 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a) die Dissertation,
- b) die mündliche Prüfung und
- c) die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Abgabe der Pflichtexemplare kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für den Erwerb des Doktorgrades nach § 1 Abs. 3
1. Voraussetzung für die Promotion zum Dr. med. ist bei Humanmedizinerinnen/Humanmedizinern des Regelstudiengangs gemäß der Approbationsordnung vom 14.07.1987 der bestandene 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, sowohl bei Humanmedizinerinnen/Humanmedizinern des Regelstudiengangs gemäß der Approbationsordnung vom 27.06.2002 als auch des Modellstudiengangs der bestandene 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Erteilung der deutschen Approbation als Ärztin/Arzt aufgrund einer im Ausland abgelegten Prüfung oder die Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen als Ärztin/Arzt aufgrund der einschlägigen Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland.
 2. Voraussetzung für die Promotion zum Dr. med. dent. ist die bestandene Zahnärztliche Prüfung oder die Erteilung der deutschen Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt aufgrund einer im Ausland abgelegten Prüfung oder die Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen als Zahnärztin/Zahnarzt aufgrund der einschlägigen Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland.
 3. Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. rer. medic. sind:
 der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium in einem anderen, jedoch für den Bereich der Medizin/Zahnmedizin relevanten Fach:
 - a) Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
 - b) Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 6 Semestern, das mit einer Gesamtnote von besser als 2.0 abgeschlossen wurde und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) Masterstudiengang im Sinne § 85 Abs. 3 Satz 2 HG

und der Nachweis über eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit als Voll- oder Teilzeitbeschäftigte/r im Bereich der Medizin oder Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen. Auf Antrag kann die Dekanin/der Dekan in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Außerdem ist die Teilnahme an einem Kurs der medizinischen Terminologie nachzuweisen. Der Inhalt der Dissertation muss Bezug haben zu den Fächern der Medizinischen Fakultät. In Zweifelsfällen kann die Dekanin/der Dekan die Zulassung zum Promotionsverfahren davon abhängig machen, dass sich die Bewerberin/der Bewerber einer Kenntnisprüfung in dem Fachgebiet unterzieht, dem ihre/seine Dissertation/ihr/sein Dissertationsvorhaben zuzurechnen sind.

- (2) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber auch auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 67 HG zum Promotionsverfahren zulassen.
- (3) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent. kann auch vor Bestehen der genannten Abschlussprüfungen ausgesprochen werden. Bei Humanmedizinerinnen/Humanmedizinern des Regelstudiengangs gemäß der Approbationsordnung vom 14.07.1987 jedoch nicht vor erfolgreich bestandener Prüfung des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, sowohl bei Humanmedizinerinnen/Humanmedizinern des Regelstudiengangs gemäß Approbationsordnung vom 27.06.2002 als auch des Modellstudiengangs jedoch nicht vor Erlangung der Zugangsvoraussetzungen zum Praktischen Jahr; bei Zahnmedizinerinnen/Zahnmedizinern nicht vor erfolgreichem Abschluss des Kursus der Zahnersatzkunde II.

§ 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

- (1) Die Zulassung zur Promotion ist möglich
 1. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen, welche den ausländischen Abschluss als gleichwertig mit denen in § 8 Abs. 1, Nr. 1-3, genannten Abschlüssen bewerten,
 2. aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz, die als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten sind,
 3. aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH, deren Abschluss als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluß zu bewerten ist.

Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses von der Antragstellerin/dem Antragsteller ergänzende Studien verlangen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

III Promotionsverfahren

§ 10 Antrag auf Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Das Gesuch muß enthalten:
 1. den Titel der Dissertation und
 2. den Vorschlag zu den Berichterinnen bzw. Berichtern
 3. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers,
 2. die nach den §§ 8 bis 9 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
 3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
 4. die Dissertation in dreifacher, gebundener Ausführung entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form, in Maschinenschrift erstellt,
 5. je drei Belegexemplare etwaiger Veröffentlichungen,
 6. die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
 7. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
 8. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
 9. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
 10. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Dissertation keine bestehenden Betriebsgeheimnisse verletzt, wenn die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH entstanden ist.
 11. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Bewerberin/Bewerber mit der Teilnahme sonstiger Gäste und Zuhörer an der mündlichen Prüfung einverstanden.
 12. einen Sonderdruck der Vorveröffentlichung, falls die Arbeit oder Teile der Arbeit ausnahmsweise vorveröffentlicht wurden.
- (4) Wird eine Dissertation vor Bestehen der Abschlussprüfungen gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 vorgelegt, so sind mit dem Gesuch die vorgenannten Anlagen bis auf Absatz 3 Nr. 2 und 3 einzureichen. Die gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 3 genannten Unterlagen müssen vor der mündlichen Prüfung vorliegen. Zusätzlich müssen die unter § 8 Absatz 3 genannten Nachweise eingereicht werden.

- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die jeweils einzureichenden Unterlagen (vgl. § 10) vollständig vorliegen, die Berichterinnen/Berichter ernannt worden sind und deren Einverständnis zur Übernahme eines Gutachtens vorliegt.
- (2) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen gemäß §§ 8, 9, 10, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (3) Ein eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 4 zurückgenommen werden.
- (4) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen/Berichter zu bestellen und die Fachgebiete für die Prüfung festzulegen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin/der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Aufträge zur Erstellung der Gutachten.

§ 12 Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen/Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Die Gutachten sind gemäß der Notenskala des § 6 Abs. 6 mit einem Notenvorschlag zu versehen. Ist eine Berichterin/ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von sechs Monaten sein Gutachten zu erstatten, soll der Promotionsausschuss eine andere Berichterin/anderen Berichter ernennen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates aus. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.

- (3) Wird eine Dissertation von beiden Berichtern mit „summa cum laude“ bewertet, so muss sie zusammen mit den Gutachten bei den Direktorinnen/Direktoren der Kliniken und Institute sowie den Leiterinnen/Leitern der Lehr- und Forschungsgebiete umlaufen. Voraussetzung für die Bewertung einer Dissertation mit der Note „summa cum laude“ ist in der Regel die Vorlage eines akzeptierten Manuskripts bzw. einer Publikation in einer peer-reviewed Zeitschrift, in der die Bewerberin/der Bewerber an herausragender Stelle genannt ist.
- (4) Falls die Berichterinnen/Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen/die Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (5) Falls die Berichterinnen/Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine der Berichterinnen/einer der Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen/ Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 13 oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (6) Kommt eine entsprechende Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 13 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1, Satz 2; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 13 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss kann gemäß § 12 Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 5 die Bewerberin/den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so stellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 12. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere zu prüfen, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird in der Form des Promotionskolloquiums durchgeführt.
- (2) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt den Mitgliedern der Promotionskommission sowie der Bewerberin/dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mindestens zehn Tage vor diesem Termin mit. Wenn die Bewerberin/der Bewerber ohne hinreichende Entschuldigung zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin fest.
- (3) Jede Bewerberin/jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Das Kolloquium wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Es kann auch, nach Absprache mit den Prüfern, in einer Fremdsprache gehalten werden.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung des Prüflings zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH sind. Promotionskandidatinnen/ Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörerinnen/Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht.
- (5) Die mündliche Prüfung wird bei der Promotion zum Dr. med., Dr. med. dent. sowie zum Dr. rer. medic. grundsätzlich als Kolloquium, im Falle einer Zulassung aufgrund einer im Ausland abgelegten Prüfung bei Humanmedizinern und Zahnmedizinern als Examen Rigorosum durchgeführt. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.
 - (a) Die mündliche Prüfung in der Form des Kolloquiums erstreckt sich auf drei Prüfungsfächer aus dem Kreise der in der Medizinischen Fakultät vertretenen Lehrgebiete. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Berichterinnen/Berichter kein Fach vertreten, das als Lehrgebiet in der Medizinischen Fakultät vertreten wird. Die Fächer der mündlichen Prüfung werden von der Dekanin/dem Dekan unter Berücksichtigung des Fachgebietes der Dissertation festgelegt. In der mündlichen Prüfung sollen im wesentlichen die wissenschaftlichen Grundlagen der Medizin behandelt, der Gegenstand der Dissertation soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Prüfung wird für jedes einzelne Fach von der jeweiligen Fachprüferin/dem jeweiligen Fachprüfer vorgenommen. Sie dauert in der Regel je 20 Minuten. Die Fachprüferinnen/Fachprüfer teilen das Ergebnis der mündlichen Prüfung für ihr Fach unverzüglich der Promotionskommission unter Übersendung der Prüfungsunterlagen mit. Die Promotionskommission stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß §6 Absatz 2 fest.
 - (b) Findet die mündliche Prüfung als Examen Rigorosum statt, so wird die Doktorandin/der Doktorand in einem praktisch-klinischen und einem theoretischen Teil in insgesamt sieben Fächern geprüft. Das Nähere wird in der Anlage geregelt, die Bestandteil der Promotionsordnung ist. Die Prüfung in jedem praktisch-klinischen Fach umfasst die Stellung mindestens einer Diagnose und eine sich daran anschließende mündliche Prüfung, für deren Inhalt die Maßstäbe des 3. Abschnittes der Ärztlichen Prüfung bzw. die Maßstäbe der Zahnärztlichen Prüfung maßgeblich sind. Die mündliche Prüfung in den theoretischen Fächern darf nur stattfinden, wenn die Doktorandin/der Doktorand alle praktisch-klinischen Fächer mindestens mit der Note „genügend“ (3) bestanden hat. Vertreten die

Berichterinnen/Berichter Fächer, so kann je eines der praktisch-klinischen und der theoretischen Fächer durch das von der Berichterin/dem Berichter vertretene Fach ersetzt werden. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Vorschriften für die mündliche Prüfung im Rahmen des Kolloquiums (Buchstabe a Satz 4 bis 8). Versäumt die Kandidatin/der Kandidat ohne hinreichende Entschuldigung einen ihr/ihm gestellten Prüfungstermin, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die Promotionskommission kann den frühesten Zeitpunkt für die einmalige Wiederholung einer erfolglosen mündlichen Prüfung auf drei Monate nach dem ersten Prüfungstermin festlegen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Doktorandin/der Doktorand die Doktorprüfung bestanden, legt sie/er die Dissertation der/ dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt im Einvernehmen mit den Berichterinnen/Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Medizinische Fakultät ist berechtigt, von der Doktorandin/dem Doktoranden zu verlangen, dass sie/er
 - ihrer/seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Schreibmaschinenseite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel, Untertitel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies bedeutet die unentgeltliche Abgabe von Vervielfältigungen der Dissertation (Pflichtdrucke), die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind. Die Medizinische Fakultät erhält grundsätzlich 3 Pflichtdrucke. Weitere Pflichtdrucke müssen bei der Hochschulbibliothek abgeliefert werden. Ihre Anzahl variiert, je nachdem welches der folgenden Verfahren gewählt wird:
 1. Beim Buch- oder Fotodruck sind 25 weitere Vervielfältigungsstücke bei der Hochschulbibliothek abzugeben. Die Hochschulbibliothek ist verpflichtet, Tauschexemplare sechs Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
 2. Bei vollständiger Textveröffentlichung als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als Monographie im Verlagsbuchhandel durch einen gewerblichen Verleger erhält die Hochschulbibliothek 15 Pflichtdrucke. Voraussetzung ist jeweils eine nachgewiesene Erstauflage von 150 Stück. In diesem Falle muss zusätzlich, z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag oder bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort).
 3. Bei der Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, müssen zusätzlich 6 Pflichtdrucke bei der Hochschulbibliothek abgegeben werden. Die Publikation muss einen Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der

Hochschulbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt am Main/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Daten-netzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss die Doktorandin/der Doktorand ihr/sein Einverständnis zur Veröffentlichung ihres/seines Lebenslaufes geben. In den Fällen der Nummern 1 und 3 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenbanken zur Verfügung zu stellen. Alle abzuliefernden Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt und den Lebenslauf der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 16 Doktorurkunde

Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und von der Rektorin/dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Hochschulbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen/Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 17 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Medizinischen Fakultät den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin/eines Doktors der Medizin/Zahnmedizin/Theoretischen Medizin Ehren halber (honoris causa) an Personen verleihen, die auf einem von der Hochschule gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche oder technische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH sein.
- (2) Die Medizinische Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für den Doktorgrad stellen, für den sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages sind mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Der erweiterte Fachbereichsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Die Rektorin/der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen und Doktoren der Medizinischen Fakultät, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden.

§ 18 Verlust des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der/dem Betroffenen durch die Rektorin/den Rektor bekannt gegeben.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin/eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsunfähig zu machen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

3. Abschnitt Dr. nat. med.“

§ 20 Zweck

- (1) Das Aachener Programm, das zum Grad eines Dr. nat. med. (Dr. der naturwissenschaftlichen Medizin) führt, vermittelt eine projektorientierte postgraduierte Ausbildung in der Forschung mit dem Ziel der Befähigung zur vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und einer erweiterten medizinisch-naturwissenschaftlichen Qualifikation für Aufgaben in der Forschung oder verwandten Tätigkeiten. Es soll der Förderung des besonders befähigten wissenschaftlichen Nachwuchses dienen. Damit entspricht das Programm inhaltlich und von der Zielsetzung her dem aus dem angelsächsischen Raum bekannten Ph.D.-Programm.
- (2) Das Programm umfasst drei Jahre. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Programms und der Ablegung der Prüfung erfolgt für Mediziner und Zahnmediziner die Verleihung des akademischen Grades eines Dr. nat. med. durch den Fachbereich 10. Programmteilnehmer mit anderen Abschlüssen können das Programm mit Ausnahme der Prüfung durchlaufen. Hinsichtlich einer Abschlussprüfung werden sie auf die Promotionsmöglichkeiten ihrer eigenen Fachbereiche hingewiesen. Unterrichtssprache ist englisch, sofern das Curriculum keine andere Sprache vorsieht.

§ 21 Zugangsbestimmungen

- (1) Das Programm steht vornehmlich Absolventen eines Universitätsstudium der Medizin oder der Zahnmedizin offen. Absolventen der Pharmazie, der Natur- oder der Ingenieurwissenschaften – sofern im letzteren Fall spezielle zusätzliche biologische und/oder medizinische Kenntnisse nachgewiesen werden können (Vordiplom in Biologie bzw. 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Medizin) können bei außerordentlicher Befähigung an dem Programm teilnehmen. In jedem Fall ist bei der Bewerbung der Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses mit der RWTH Aachen zu erbringen.
- (2) Die Teilnehmerzahl für das Programm ist zunächst auf zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt. Die Kommission kann die Ausdehnung des Programms zu einem späteren Zeitpunkt je nach Kapazität erweitern. Bewerbungen sind einmal jährlich zu einem von der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan der Medizinischen Fakultät der RWTH veröffentlichten Termin möglich. Programmbeginn ist das diesem Ausschreibungstermin folgende Wintersemester.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen. Der bisherige Werdegang muss eine besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Diese ergibt sich bei Medizinerinnen und Zahnmedizinerinnen in der Regel aus einer, zumindest in ihrem experimentellen oder analytischen Teil abgeschlossenen, besonders qualifizierten Promotionsleistung in der Medizin oder Zahnmedizin (bei abgeschlossener Promotion: mind. „magna cum laude“; ansonsten schriftliche Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers). Die Kommission entscheidet über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und den Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit in einem Auswahlgespräch und über die Qualität des vorgeschlagenen Projektes unter Beachtung der Arbeitsbedingungen der Arbeitsgruppe, in der das Projekt bearbeitet werden soll. Über das Auswahlgespräch wird ein Protokoll erstellt. Zur Beurteilung des Projektes holt die Kommission ein Gutachten einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers ein. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs und die Qualität des vorgeschlagenen Projektes sind bei der Auswahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers gleichrangig zu berücksichtigen.
- (4) Bewerbungsunterlagen werden bei der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission eingereicht. Dazu gehören:
 1. eine formlose Bewerbung für das Programm, aus der die Eignung und Motivation für das Programm, wissenschaftliche Interessensgebiete und die Vorstellung zum weiteren Berufsweg hervorgehen;
 2. ein Lebenslauf und Zeugnisse sowie Angaben oder Befähigungsnachweise zu Kenntnissen der englischen Sprache (TOEFL 550 bzw. Computer TOEFL 217 (Test of English as a Foreign Language) oder IELTS 6.0 (International English Language Testing System) oder mind. sechs Jahre Schulenglisch; im letzteren Fall wird das Bewerbungsgespräch auf englisch geführt); diese Anforderungen an die Sprachkenntnisse entfallen, sofern englisch Muttersprache ist;
 3. ein Empfehlungsschreiben der Betreuerin bzw. des Betreuers (§ 24 Abs. 1) mit Themenennung des Forschungsprojektes, Zusage der wissenschaftlichen Betreuung, Bestätigung des Arbeitsplatzes, Angaben zur geplanten Finanzierung der Forschungsarbeit; gegebenenfalls kann der Vorsitzende der Kommission eine Betreuerin bzw. einen Betreuer im Vorfeld vermitteln;
 4. eine Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes mit Darstellung der wichtigsten Aspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes und Arbeitsplan des Projektes (nach Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer); dabei soll verdeutlicht werden, dass es sich um ein anspruchsvolles Forschungsvorhaben handelt, das einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag erwarten lässt;

5. die Zusage eines Arbeitsverhältnisses mit der RWTH bei Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers in das Programm;
 6. eine Aufstellung der während des Programms geplanten Seminare und Kurse des gewählten Fachgebietes;
 7. die Benennung des wissenschaftlichen Fachgebietes, in dem der Grad erworben werden soll; dieses Fachgebiet muss an der Medizinischen Fakultät durch eine wissenschaftliche Abteilung vertreten sein.
- (5) Über Aufnahme in das Programm entscheidet die Kommission und legt das Fachgebiet fest, in dem die Prüfung abgelegt wird.

§ 22 Programmkommission

- (1) Die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der RWTH in Abstimmung mit der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften eingesetzte Kommission ist für die Durchführung des Programms zuständig.
- (2) Die Kommission besteht aus vier Professoren, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem oder einer Studierenden oder einem Programmteilnehmer bzw. einer Programmteilnehmerin mit beratender Stimme sowie der gleichen Anzahl an Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Der Kommission sollte in der Regel mindestens ein Mitglied der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften angehören. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der RWTH in Abstimmung mit der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für einen Zeitraum von vier Jahren, bei den Studierenden bzw. den Programmteilnehmern von zwei Jahren, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Programmteilnehmer schlagen hierfür aus ihrem Kreis eine Person vor. Die Kommission wird von der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Forschung konstituiert und wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

§ 23 Inhalt des Programms

Die Programminhalte werden über die experimentelle oder äquivalente theoretische Forschungsarbeit und in projektbezogenen sowie fachübergreifenden forschungsorientierten Kursen und Seminaren vermittelt. Die Kommission legt hierzu nach Abstimmung mit den am Programm beteiligten Hochschuleinrichtungen einen Plan mit obligatorischen und empfohlenen Veranstaltungen vor. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester in den ersten vier Semestern zu besuchen. Die Lehrveranstaltungen werden von den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der RWTH durchgeführt und durch Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler ergänzt. Lehrveranstaltungen eines Graduiertenkollegs können Teil des Veranstaltungsplans sein. Auch geeignete Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen können im Rahmen des Programms besucht werden. Dabei sollen die Programmteilnehmer auch eigenständig tätig werden, z.B. durch Seminarvorträge oder Doktorandenkollegs. Der Erfolg in den Lehrveranstaltungen des Programms wird anhand eines vom Programmteilnehmer geführten Portfolios überprüft und von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson bestätigt.

§ 24 Betreuung

- (1) Die Programmteilnehmer werden durch die Mitglieder der von der Kommission eingesetzten Betreuungsgruppe betreut. Diese setzt sich zusammen aus der jeweiligen habilitierten fachlichen Betreuerin bzw. dem jeweiligen habilitierten fachlichen Betreuer an der RWTH und zwei weiteren fachkompetenten habilitierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern der RWTH, die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema des Projektes stehen müssen. Falls an der RWTH kein drittes Mitglied für die Betreuungsgruppe vorhanden ist, kann auch eine fachkompetente habilitierte hochschulexterne Person vorgeschlagen werden. Bei mehreren Programmteilnehmern in dem gleichen Fachgebiet kann die jeweilige Betreuungsgruppe aus denselben Personen bestehen.
- (2) Die Betreuungsgruppe hat folgende Aufgaben:
 1. Betreuung und individuelle fachliche Beratung der Programmteilnehmer während der gesamten Dauer des Programms. Dabei gelten die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der RWTH;
 2. zusammen mit einem Vertreter der Kommission Durchführung und Abnahme der Programmabschnittskontrolle und der Prüfung sowie Begutachtung der schriftlichen Abschlussleistungen.

Im Rahmen des Forschungsprojektes ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei mit realistischer Erfolgsaussicht ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem publiziert werden können. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer haben sicherzustellen und der Kommission darzulegen, dass die Programmteilnehmer nicht mit Aufgaben belastet wird, die nicht der Qualifizierung zum Dr. nat. med. dienen.

- (3) Die jeweiligen fachlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer sind für die Finanzierung des Forschungsprojektes verantwortlich und bemühen sich um die Finanzierung der ihnen zugewiesenen Programmteilnehmer während des Programms (drei Jahre). Soweit der Hochschule Mittel für Stipendien, z.B. aus dem START-Programm oder aus den Rotationsstellen des Dekans, zur Verfügung stehen, entscheidet die Kommission über die Vergabe.
- (4) Die Betreuerinnen und Betreuer sollen die Programmteilnehmer bei der weiteren beruflichen Planung beraten.
- (5) Die Betreuung der Programmteilnehmer endet mit Ablegung der Prüfung (§ 28).

§ 25 Wissenschaftliches Kolloquium

Die Programmteilnehmer werden nach einem Jahr von der Kommission zu einem hochschulöffentlichen Kolloquium eingeladen, um im Rahmen eines Vortrages über den aktuellen Stand ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu berichten. Die Inhalte des Vortrags sind von den Programmteilnehmern der Kommission schriftlich in Form eines Zwischenberichts vorzulegen. Die Kommission entscheidet, ob die von den Programmteilnehmern dargelegten Leistungen einen ausreichenden Schritt in Hinblick auf einen erfolversprechenden Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit darstellen. Kommt die Kommission zu einem negativen Ergebnis, ist dies unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten gibt die Programmteilnehmerin bzw. der Programmteilnehmer unter Berücksichtigung der Empfehlungen einen modifizierten schriftlichen Arbeitsplan für das folgende Jahr der wissenschaftlichen Arbeit ab und stellt ihn in einem Vortrag vor. Wird auch der zweite Vortrag von der Kommission negativ bewertet, so erfolgt der Ausschluss der Programmteilnehmerin bzw. des Programmteilnehmers aus dem Programm.

§ 26 Programmabschnittskontrolle

- (1) Die mündliche Programmabschnittskontrolle dient dazu, den Leistungsstand der Programmteilnehmer zu überprüfen: zum einen soll überprüft werden, ob das Forschungsprojekt bereits soweit bearbeitet wurde, dass innerhalb der Programmlaufzeit die erforderlichen Publikationen (§ 27) eingereicht und akzeptiert werden können; zum anderen soll das Wissen aus den absolvierten Lehrveranstaltungen ermittelt werden. Sie umfasst Themen aus dem Forschungsprojekt sowie den von der Programmteilnehmerin bzw. dem Programmteilnehmer belegten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Programmabschnittskontrolle soll in der Regel 1,5 Jahre nach Beginn des Programms stattfinden. Das Kolloquium gemäß § 25 muss vor diesem Zeitpunkt erfolgreich absolviert worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Programmabschnittskontrolle zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Ist dies gewünscht, so ist dies schriftlich von der Programmteilnehmerin bzw. vom Programmteilnehmer unter Beifügung einer Stellungnahme der Betreuungsgruppe bei der Kommission zu beantragen. Die Termine für die Programmabschnittskontrolle werden von der Kommission festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Programmabschnittskontrolle erfolgt bei der Kommission zu einem festgesetzten Zeitpunkt.
- (3) Die Programmabschnittskontrolle wird von der Prüfungskommission abgenommen. Diese Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern der Betreuungsgruppe sowie einem Mitglied der Kommission, sofern nicht von vorneherein ein Mitglied der Kommission der Betreuungsgruppe angehört. Die Dauer der Programmabschnittskontrolle liegt bei 30 – 60 Minuten. Die Prüfungskommission unterrichtet die Kommission über das Ergebnis der Programmabschnittskontrolle.
- (4) Wird die Programmabschnittskontrolle nicht erfolgreich absolviert, kann sie einmal in einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung ist die Programmabschnittskontrolle endgültig nicht bestanden. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss der Programmteilnehmerin bzw. des Programmteilnehmers aus dem Programm. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Programmteilnehmerin bzw. der Programmteilnehmer sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zu einer Wiederholung der Programmabschnittskontrolle anmeldet.

§ 27 Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt bei der Kommission. Bei der Meldung hat die Programmteilnehmerin bzw. der Programmteilnehmer folgende Nachweise zu erbringen:
 1. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Kursen und Seminaren gemäß Programmplan sowie der Teilnahme an einem Kolloquium nach § 25;
 2. Nachweis über die Programmabschnittskontrolle;
- (2) Eine von der Programmteilnehmerin bzw. dem Programmteilnehmer verfasste wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in deutscher oder englischer Sprache über das im Rahmen des Programms bearbeitete Forschungsprojekt auf der Basis von mindestens zwei Publikationen in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) als Erstautor. Dabei ist der jeweilige Eigenanteil des Doktoranden deutlich zu machen. Bei den geforderten Publikationen gilt "accepted" als publiziert. Die Publikationen müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und sind durch eine ausführliche Darstellung des Forschungsthemas und übergreifende Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse unter einem gemeinsamen Titel in deutscher oder englischer Sprache zu ergänzen.

§ 28 Prüfung, Wiederholung

- (1) Nach erfolgreichem Ablauf des Programms erfolgt die Prüfung durch die Prüfungskommission, die bereits die Programmabschnittskontrolle abgenommen hat (§ 26). Die Beurteilung der Dissertation sowie der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen des 1. Abschnitts.
- (2) Zur Beurteilung der Dissertation holt die Prüfungskommission zwei Gutachten ein, wovon eines von einem Mitglied der Prüfungskommission erstellt werden soll. Hat eines der Gutachten Mängel in den Darstellungen festgestellt, so kann bei der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission eine Beseitigung derselben als Bedingung für ein Annahmestimmrecht beantragt werden. Die bzw. der Vorsitzende der Kommission kann den Bewerbern in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel und erneute Vorlage der Ergebnisdarstellung empfehlen. Hierzu kann die bzw. der Vorsitzende der Kommission eine einmalige Fristverlängerung gestatten. Die Gutachter überprüfen die erneut vorgelegten Unterlagen auf Beseitigung der Mängel. Kommt die Kommission aufgrund der Gutachten zu einem negativen Ergebnis, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden; in diesem Fall erfolgt der Ausschluss der Programmteilnehmerin bzw. des Programmteilnehmers aus dem Programm.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

Es enthält:

die Note über die mündliche Doktorprüfung,
die Note über die Dissertation
die Gesamtnote über die Promotionsleistungen.

Es wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

Als Noten gelten:

ausgezeichnet / summa cum laude,
sehr gut / magna cum laude,
gut / laude,
genügend / rite.

- (4) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal in einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden; in diesem Fall erfolgt der Ausschluss der Programmteilnehmerin bzw. des Programmteilnehmers aus dem Programm. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kommission über das Dekanat mitgeteilt.

§ 29 Verleihung des akademischen Grades eines Dr. nat. med.

Nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung verleiht die Medizinische Fakultät der ärztlichen oder zahnärztlichen Programmteilnehmerin bzw. dem Programmteilnehmer den akademischen Grad einer Doktorin / eines Doktors der naturwissenschaftlichen Medizin (Dr. nat. med.). Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines Dr. nat. med..

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 14.02.2002 in der Gesamtfassung vom 09.07.2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 883 S. 6485) außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, können wählen, ob sie nach dem bisher geltenden oder nach dem neuen Promotionsrecht promoviert werden wollen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkraft-Treten dieser Promotionsordnung werden die Bewerberinnen/Bewerber ausnahmslos nach dieser Promotionsordnung promoviert.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät vom 09 Mai 2005 und vom 17. August 2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.10.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut

Anlage

Fächer des Examen Rigorosum zum Dr. med. und Dr. med. dent.

Bei der Promotion zum Dr. med. wird die Doktorandin/der Doktorand im praktisch-klinischen Teil in folgenden Fächern am Krankenbett geprüft:

Innere Medizin
Chirurgie
Geburtshilfe und Frauenkrankheiten.

Bei der Promotion zum Dr. med. dent. wird die Doktorandin/der Doktorand im praktisch-klinischen Teil in folgenden Fächern am Patienten geprüft:

Chirurgische Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Konservierende Zahnheilkunde
Zahnärztliche Prothetik
Kieferorthopädie.

Im theoretischen Teil erstreckt sich die Prüfung auf Anatomie, Physiologie oder Physiologische Chemie, Pathologische Anatomie mit Einschluß der Allgemeinen Pathologie und auf Medizinische Mikrobiologie und Hygiene oder Pharmakologie.